

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1896

271 (18.11.1896) II. Blatt

Die Debatte habe kaum ein bestimmtes Ergebnis geliefert. Der Geheimvertrag sei kein aggressiver gewesen, es sei deshalb kein Grund, weshalb die Kenntnis desselben Unruhe erregen sollte. Er sei vielmehr seiner Natur nach ein Defensivvertrag gewesen und hätte deshalb bei einem friedlichen Staate gleichzeitig keinen Anstoß erregen können. Das Blatt bemerkt weiter: Bismarck sei noch immer eine bedeutende Macht in Deutschland, besonders im Süden. Der „Standard“ sagt: Der Reichskanzler führt zu Hohenlohe und der Staatssekretär Freiherr von Marschall hätten den vorsichtigen Ton nimmend lassen und ihre Sprache den Anforderungen der Gelegenheit entsprechend angemessen.

Duellwesen und Fall Brüsewitz vor dem Reichstag.
Berlin, 17. Nov.

Am Bundesratssitz Reichskanzler führt Hohenlohe, die Staatssekretäre v. Marschall und v. Bötticher, die Minister v. Goltz und Schönstedt. Das Haus ist mäßig besetzt; Tribünen und Logen fast besetzt.

Tagesordnung: Die Interpellationen Mundel und Genossen über das Duellwesen und den Fall Brüsewitz.

Der Reichskanzler erklärt sich zur sofortigen Beantwortung bereit.

Abg. Mundel (fr. Vp.) begründet die Interpellationen und verweist auf die Einstimmigkeit des Reichstagsbeschlusses vom 1. April d. J., sowie auf den Umstand, daß die Ermüdungen des Reichskanzlers damals schon schwebten. Das Haus habe ein Recht, zu verlangen, daß ihm über die tatsächlichen Ergebnisse dieser Ermüdungen nunmehr endlich Mitteilung gemacht werde. Die Sache sei seitdem noch schlimmer geworden; es sei das Wort gefallen, man müsse um die Ehre willen sogar göttliche Strafen auf sich nehmen. Wir verlangen, daß der, der zum Hüter des Gesetzes berufen ist, nicht in dieser Stellung verbleiben darf, wenn er sich gegen das Gesetz verhält. Ein Beamter der Staatsanwaltschaft, oder ein Offizier, die zum Hüter des Gesetzes und zum Gehorsam gegen sie berufen sind, sie alle dürfen, wenn sie sich dagegen verhalten, nicht Hüter des Gesetzes bleiben. Was nun den Fall betrifft, um den es sich hier handelt, den Fall Brüsewitz in Karlsruhe, so handelt es sich hier um ein Verbrechen. Wenn ein Offizier mit kaltem Blute einen anderen niederschlagen kann, bloß weil er seine Ehre verletzt glaubt, dann ist die menschliche Gesellschaft überhaupt gefährdet.

Reichskanzler führt Hohenlohe: Er betrachte es nach wie vor als eine selbstverständliche und unabwendbare Forderung, daß auf dem Gebiete des Duellwesens die Forderung des Gesetzes in allen Kreisen der Gesellschaft ohne Unterschied zur Geltung komme. Die Reichsregierung ist ohne Bezug in eine ernsthafte Erwägung über die zu ergreifenden Maßnahmen eingetreten. Besonders hat die preussische Kriegsverwaltung Vorarbeiten vorbereitet, die darauf abzielen, den Zweikampf wenn nicht zu beseitigen, so doch auf ein Mindestmaß zu beschränken. In den nächsten Tagen tritt eine Kommission von Offizieren zusammen, die darüber beraten wird. Die Kommission solle Vorschriften begutachten, wonach Streitigkeiten und Beleidigungen zwischen Offizieren der ehrengerichtlichen Entscheidung mit der Wirkung zu unterwerfen sind, daß eine unbedingt verbindliche Entscheidung niemals auf Mäßigung zum Duell oder Zulassung eines solchen lauten darf. Das Ergebnis der Beratung bleibt abzuwarten. Aber auch auf bürgerlichen Gebiete wird eine Aenderung des ehrengerichtlichen Verfahrens erwogen. Die Regierung sind der Frage näher getreten, ob gesetzliche Maßnahmen zu treffen sind. Auf Beschluß des Staatsministeriums sind eingehende Arbeiten im Gange. Wenn sich dabei auch ergeben hat, daß die Frage nicht unerhebliche Schwierigkeiten hat, so ist doch zu hoffen, daß die Schwierigkeiten mit Hilfe des Reichstages überwunden werden. Der Wortredner hat auch die Frage des Begründungsrechtes besprochen. Auf diese Frage gehe ich nicht ein, denn das Begründungsrecht ist ein Recht der Landeshoheit. Auf den Fall Brüsewitz wird der Kriegsminister antworten.

Kriegsminister v. Goltz bespricht unter lebhafte Unterbrechungen den Fall Brüsewitz. Seines Erachtens komme es zuerst darauf an, was die gesetzlich berufenen Organe alles getan haben, um die That klar zu stellen. Die That geschah in der Nacht vom 11. zum 12. Oktober; am 19. wurde die kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Totschlags eingeleitet; in diesen Tagen ist das Urteil gesprochen worden. Das Erkenntnis ist eingereicht und noch nicht befähigt, ist also noch nicht rechtskräftig. Ich bin daher nicht in der Lage, von diesen Verhandlungen Auskunft zu geben. Der Kaiser hat aber angeordnet, daß später die Akten dem Kriegsminister eingereicht werden sollen und ich bin dann in der Lage, das Urteil mit den Urteilsgründen zu publizieren. Es ist der Wunsch geäußert worden, zur Verhütung der öffentlichen Meinung das Ergebnis der Untersuchung vorweg zu publizieren. Ich bemerke, daß dies auch in bürgerlichen Verfahren nicht üblich ist. Der Angeklagte hat auch den Schutz des Gesetzes zu beanspruchen; er könnte eine solche Publikation als ungesetzlich bezeichnen. Redner kommt sodann auf die beiden Personen zu sprechen, um die es sich hier handelt. Lieutenant v. Brüsewitz stamme aus ganz einfachen Verhältnissen; er habe eine vorwurfsfreie Dienstzeit hinter sich, sei nie zu Exzessen geneigt gewesen und habe in verschiedenen Vertrauensstellungen fungiert. Was den getöteten Siepmann betrifft, so war derselbe ein ungewöhnlich kräftiger, herkulenmäßig gebauter Mann. Er sei aus der Metallpatronenfabrik entlassen worden wegen schwerer Bedrohung seiner Mitarbeiter und habe nachher einen Fabrikinspektor jener Fabrik auf's Schwert bedroht. Daraus könne man entnehmen, daß die Vorfälle einer gesetzlichen Untersuchung bedürfen. Eine schwere Provokation liege unzweifelhaft vor. Redner wendet sich dann zu Einzelheiten in der Rede Mundel's. Der Abg. Mundel habe die That eines einzelnen Mannes einem ganzen Stande zur Last gelegt. Dazu liege keine Berechtigung vor. (Sehr richtig!) Ich bedauere diese Verhöhnung (Große Unruhe), die aus den Zeitungen hierher übertragen wurde. In mehreren Fällen, die Redner anführt, seien Offiziere von Unbekannten auf's Ärgste belästigt und beleidigt worden. Daraus ergebe sich, daß eine Verhöhnung stattfand, die die Armee wahrhaftig nicht verschuldet habe. Ohne berechtigtes Standesgefühl, ohne militärisches Ehrgefühl kann kein Offizier sein, sonst ist es wert, ausgelacht zu werden. (Große Unruhe.) Alles, was man im Kriege von der Armee erwartet, beruht auf diesen beiden Eigenschaften; die Ehre, den Ruf des Königs zu tragen, und die Ehre des Standes sind militärische Begriffe, von denen wir uns niemals trennen werden. Was den Gebrauch der Waffen betrifft, so braucht der Offizier kein Ausnahmengesetz, aber ein Recht darf ihm nicht genommen werden, das Recht der Nothwehr. (Große Unruhe.) Die Waffe gibt ihm das Gesetz, der Kriegsherr hat ihm die Waffe anvertraut. Wenn er in den Stand der Nothwehr kommt, braucht er die gesetzlich gegebene Waffe. Ich bedauere die Angriffe auf das Offizierkorps im allgemeinen und hoffe, daß eine richtige Auffassung im ganzen Lande Platz greift. (Beifall rechts, Zwischen links.)

Abg. Graf Stolberg (kons.) wünscht bei aller Hochachtung vor der englischen Armee nicht, daß die bezüglich des Duells dort geltenden Grundsätze auf das preussische Heer übertragen werden.

Abg. Bachem (Centr.): Der Fall Brüsewitz beweise die Dringlichkeit der Reform der Militärstrafprozedur; aber aus der That eines Einzelnen dürfe man nicht auf den gesamten Offizierstand schließen. Eine Beleidigung müsse als absolut gefährlich betrachtet werden, wenn das Urteil nach dem bestehenden Gesetz ausgeführt ist. Auch das Kirchenrecht verurteile das Duell auf das schärfste.

Präsident v. Suol: Der Ausdruck des Herrn Kriegsministers: die Verhöhnung in der Presse wurde auf dieses Haus übertragen, gebe ihm Veranlassung, sein Bedauern darüber auszusprechen und zu erklären, daß wenn dieser Ausdruck von einem Mitgliede des Hauses an ein anderes gerichtet worden wäre, es notwendig gewesen sein würde, den Redner zur Ordnung zu rufen.

Abg. Bebel (Soz.) spricht über das Duell. Duelle gingen oft aus ganz schmutzigen Motiven hervor. Redner kommt auf den Fall Brüsewitz zurück und bemerkt in eingehender Besprechung, der Kriegsminister habe es nicht unterlassen, den getöteten Siepmann indirekt zu verdächtigen. Das sei nicht gentlemanlike. Brüsewitz war ein Trinker. (Präsident erwidert dem Redner, nicht einen Mann zu beleidigen, der vor Gericht stehe, und ruft ihn wegen des Ausdrucks, „nicht gentlemanlike“, der beleidigend sei, zur Ordnung.) Bebel bemerkt zum Schluß, die Sozialdemokraten fordern, daß Fälle, in denen einzelne Soldaten Verbrechen begangen hätten, die mit bürgerlichen Obliegenheiten nicht im Zusammenhang stehen, vor das bürgerliche Gericht gehören.

Bayerischer Bundesratsbevollmächtigter v. Meldegg: Eine Aenderung des bayerischen Militärgerichtsverfahrens habe nicht stattgefunden. Der spezielle Fall, der in der Debatte wiederholt erwähnt worden sei, habe eine Antragung mit der Waffe nicht erfordert.

Kriegsminister: Ich erkläre, daß ich meine Ausführungen von der Nothwehr nicht auf den Fall Brüsewitz anwenden will. Bebel hat sein gewöhnliches Prinzip verfolgt, anzulügen, ohne zu bereuen. Ich muß mich gegen solche Beleidigungen namens des Offizierkorps der Armee verwehren, bleibe aber für diese Beleidigungen seitens der Sozialdemokraten vollständig unempfindlich. (Beifall rechts, Zwischen links.)

Abg. Baffermann (natl.) wünscht Einführung von Ehrengerichten für alle Berufe. Außerdem wäre eine Reform der Strafprozedur wünschenswert, dahin, daß jeder Duellant und Zeuge, der seine Affaire nicht vor das Ehrengericht gebracht hat, härter bestraft werde. Der Fall Brüsewitz sei ein frivolster Totschlag, eine brutale Farce. Aber es sei die That eines Einzelnen. Die allgemeine Meinung fordere die Veroffentlichung des Verfahrens. Die vielen Begnadigungen seien in weiten Kreisen unverständlich.

Abg. Plüger (libd. Volksp.) will in den Ausführungen des Kriegsministers Objektivität vermisst haben.

Das Haus beschließt Vertagung der Weiterberatung auf Donnerstag 1 Uhr.

Abg. Mundel (fr. Vp.) verweist sich in persönlicher Bemerkung gegen den Vorwurf, daß er die Verhöhnung der Presse in den Reichstag übertragen habe.

Donnerstag außerdem Strafprozedurnovelle

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Otto Reuß;

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Alexander Steinhauer, beide in Karlsruhe.

Meteorologische Beobachtungen, vom 17. Nov. Morgen 9 Uhr.

Ort	Barom. O. G. n. d. Meeress. in Mill.	Wind Richtung	Stärke	Wetter	Temperatur in Celsiusgraden
Aberdeen	764	SW	leicht	heiter	2
Stockholm	769	SW	leicht	halb bed.	0
Saparanda	769	SW	still	bedekt	4
Petersburg	768	SW	leicht	bedekt	1
Moskau	770	SW	leicht	bedekt	6
Genève	766	SW	leif. Zug	heiter	2
Herborn	764	D	schwach	wolkf.	-2
Hamburg	771	SW	schwach	wolkf.	-8
Paris	769	N	mäßig	bedekt	2
Karlsruhe	766	NO	mäßig	bedekt	1
Wiesbaden	768	NO	still	wolkf.	2
München	765	D	mäßig	bedekt	2
Berlin	764	D	mäßig	wolkf.	3
Wien	769	D	leicht	Regen	4
Breslau	764	D	leicht	Dunst	-5
Moskau	751	SW	mäßig	bedekt	6
Kriest	750	SW	stürm.	bedekt	7

Wetterbericht des Centralbur. für Meteorol. vom 17. Nov. Die Luftdruckverteilung ist im wesentlichen die gleiche, indem barometrische Maxima über der irischen See und über dem Ärmern Nordlands einer tiefen Depression über Italien gegenüber liegen; letztere greift weit über die Alpen über und verurteilt bis Mitteldeutschland herein trübes und rauhes, jedoch vorwiegend trockenes Wetter. Im Norden des Reiches ist es bei Temperaturen, welche unter dem Gefrierpunkt liegen, heiter. Eine wesentliche Witterungsänderung ist nicht zu erwarten.

Dr. Sch. (Schneebeobachtungen.) Die milde regnerische Witterung der verflochtenen Woche hat den wenigen Schnee, der in den höheren Lagen des Schwarzwalds vorhanden war, zum Verschwinden gebracht; selbst beim Feldberger Hof, der am höchsten gelegenen Beobachtungspunkte, war am Morgen des 14. (Sonntag) keine geschlossene Schneedecke mehr vorhanden.

Witterungsbeobachtungen der Meteorol. Station Karlsruhe.

Barometer	Therm. Celsius	Therm. Fahrenh.	Wind	Witterung	Bemerk.
16. Nov. Nachts 9 Uhr	744,6	4,2	5,4	87	NO bedekt
17. Nov. Morg. 7 Uhr	745,1	1,4	4,5	89	NO bedekt
17. Nov. Mittags 2 Uhr	744,8	4,8	5,2	81	D bedekt

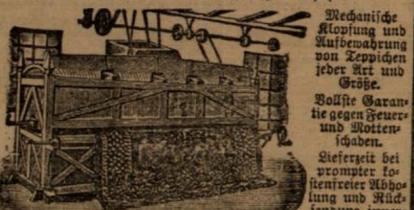
Göchste Temperatur am 16. Nov. 4,5, niedrigste in der folgenden Nacht 0,5.
Niederschlagsmenge am 16. Nov. 0,0 mm.

Wasserstandsnotizen.

Wiesbaden, 17. Nov., 448 cm, gef. 1 cm.
Kehl, 17. Nov., morgens 6 Uhr, 331 cm., steig.
Waldsgr., 16. Nov., mittags 12 Uhr, 261 cm., steig.

Hamburg, 14. Nov. Neueste Nachrichten über die Bewegung der Dampfer der Hamburg-Amerika Linie: Augusta Victoria am 14. d. M. in Cuxhaven angekommen; Helvetia am 13. d. M. in Hamburg angekommen; Persia am 13. d. M. in New-York angekommen; Teutonia am 12. d. M. in St. Thomas angekommen.

„Karlsruher Mechan. Teppichlopfwerk“



Breit die Teppiche ab, löst von Staub und Wollentrest, befreit ihre Farben. Schützt die selben vor Verschmutzung, bringt Gripacrin und ist unabhängig von jeder Witterung.

Mechanische Klopfung und Aufbebung von Teppichen jeder Art und Größe. Vollste Garantie gegen Feuer- und Witterungsschaden. Bietetzeit bei prompter Lieferung. Preisverhältnisse sehr billig. Lieferung innerhalb 24 Stunden.

Ernst Telgmann, Kaiserstrasse 56.

Bekanntmachung.

Da es immer noch außerordentlich häufig vorkommt, daß Arbeitgeber die An- und Abmeldung ihrer Arbeiter, Dienstboten, Lehrlinge etc. zu der Krankheits-, Invaliditäts- und Altersversicherung unterlassen oder verspäten, so machen wir unter Hinweis auf die ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. Dezember 1892 wiederholt auf Folgendes aufmerksam:

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Behördenzettel) besonders zu erfolgen und zwar bei der hiesigen Meldestelle im Rathhaus, Zimmer Nr. 40, Eingang von der Zähringerstraße aus.
 2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge getan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich anzumelden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch zu ermöglichen, die Bescheinigung abzugeben. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der hiesigen Meldestelle über jede Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
 3. Die An- und Abmeldung ist auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.
 4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachtheiligen Folgen.
 5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachtheile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:
a. Er wird polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.
b. Er hat der An- und Abmeldung alle Aufwendungen zu machen, welche ihm durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung oder durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung erwachsen. Diese Aufwendungen betragen sich in einzelnen Fällen auf mehrere Hundert Mark und es kommt thatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersatzverpflichtungen erwachsen.
c. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung hat zur Folge:
a. gleichfalls Geldstrafe bis zu 20 Mk.
b. die Verpflichtung, die Beiträge zur Krankenkasse für den nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeiter oder Dienstboten bis zur nachträglichen Anmeldung fortzuführen.
- Es muß daher allen Arbeitgebern und Dienstberufen auch in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen werden, die An- und Abmeldungen zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung stets pünktlich zu erfüllen und zwar auch in solchen Fällen, in welchen die Verpflichtung dazu zweifelhaft erscheint.
Karlsruhe, den 28. Oktober 1896.

Arbeitgeberversicherungs-Kommission.
Elegisch. Schumann.

Bad. Schwarzwaldverein Section Karlsruhe.

Das Blatt V. Kaiserstuhl-Emmendingen der Karte des badischen Schwarzwaldvereins, umfänglich die Sectionsgebiete von Breisach, Emmendingen, Badisch, Remigen, Ettenheim, Gerolzheim, sowie Teile von Rast und Seckbach ist erschienen.

Die Mitglieder der hiesigen Section erhalten dasselbe zum ermäßigten Preise von 1 M. 50 Pf. angeschlossen, nur in der Filiale von Müller & Graf, Seminarstrasse 8, nach Vorzeigen der Mitgliedskarte, welche abgestempelt wird, und gegen Beischeinigung.

Blatt I Karlsruhe-Pforzheim und Blatt II Baden-Achern wird an diejenigen Mitglieder, welche diese Blätter nachweislich noch nicht bezogen haben, zu 2 M. 50 Pf. ebenfalls abgegeben.

Für Nichtmitglieder sind die Karten in den hiesigen Buchhandlungen zum Ladenpreise von 3 M. 50 Pf. erhältlich.

Der Vorstand.

**Alle Sorten
Ruhrkohlen**

Nuss- u. Magerwürfel-Kohlen (Anthracit)
Braunkohlen-Briketts, Marke **GR**

Coks, Holzkohlen, Saarkohlen.
Brennholz:
Buchen, Eichen- und Schwarzenholz 900.—
empfehl. billig

Lager in **Louis Krutz,** Lager in Karlsruhe.
Morau. Kantor: Waldstraße 44.

Institut Zahn,
Anstalt für Gesundheitsturnen
und Heilgymnastik,
Karlsruhe, Viktoriastrasse 3.

Aufnahme jederzeit. — Anmeldungen
Vorm. zwisch. 8 und 11 Uhr. Nachm. zwisch. 4 und
7 Uhr erbeten.

Prospecte nebst besten Empfehlungen
von Aerzten u. A. zur Verfügung. 3872,7,6

Ausstellung.

Am 51021
Donnerstag den 19. und Freitag den 20. Nov.
findet in meinem Atelier eine
Ausstellung von Schülerinnenarbeiten
statt.

Franz Hein,
Mittlerstr. 13.

Hafer, Haacksel, 4191.—19
Melassetormehlfrutt,
Carl Baumann,
Akademiestr. 20.

Institut Rudow

Berlin W., Leipzigerstr. 12, besorgt f. alle Plätze exact u. discret Anskünfte u. Ermittlungen jeder Art, Beobachtungen etc. sowie alle sonst. Vertrauensangelegenheiten. Prospecte kostenfrei. 382,13.

Betheiligungs-Gesuch.

Stille Betheiligung mit 20—30 Rille (event. auch mehr) gesucht an einem soliden, rentablen Geschäft bei möglicher Sicherstellung. Offerten an die Expedition des Blattes unter Nr. 51041.

Gelegenheitskauf!

Reinleineservietten prima Qual., per Dutz. Mk. 6.—
Handtücher, Tischtücher, Tafeltücher, Tisch-Gedecke ebenso billig. 4519,8,7

Heinrich Cramer,
KARLSRUHE,
189 Kaisersstrasse 189.

Annoucen-Acquisiteur

gegen Firm- und hohe Provision zum baldigen Eintritt gesucht.
Räheres in der Expedition d. Zeitung.

Gummi-Waaren.
J. B. Fischer, Sanitäts-Bayar, Frankfurt a. M. u. 2972.—

